

Bebauungsplan der Stadt Prüm



Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld

Begründung Teil 1 – Städtebaulicher Teil

Endfassung

Mai 2017

Antragsteller:

C3 Energie-GmbH

Gaymühle 10

54673 Rodershausen

BGHPLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdlb | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Bernhard Gillich, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 56 -60 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	2
1.1 Vorbemerkung	2
1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes	2
1.3 Verfahren.....	2
1.4 Gebietsbegrenzung.....	3
2 Planungsgrundlagen	6
2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben	6
2.2 Lokale raumplanerische Vorgaben (FNP)	12
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	14
3.1 Städtebauliche Konzeption	14
3.2 Erschließung	14
3.3 Nutzungsverteilung	15
3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	16
4 Ver- und Entsorgung.....	21
5 Auswirkungen auf Nutzungen	22
5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	22
5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	25
5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange.....	26
5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	26
6 Umweltbelange	28
7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	29
8 Flächenbilanz.....	30

Anhang:

- Umweltbericht - Begründung Teil 2
- Ergebnis der Sichtfeldanalyse
- Zusammenfassende Erklärung

1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Vorbemerkung

Die Fa. C3 Energie-GmbH, Gaymühle 10, 54673 Rodershausen beabsichtigt, auf Landwirtschaftsflächen beidseitig entlang der BAB A 60 in der Gemarkung Prüm-Weinsfeld (Verbandsgemeinde Prüm), Flur 55 eine erdgebundene Fotovoltaikanlage zu errichten.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Fotovoltaikanlage (Solarpark) auf dem bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzten Bereich ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines **Sondergebietes** gem. § 11(2) BauNVO (Fotovoltaik).

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen, die Fotomodule beginnen etwa 0,80m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe bis zu ca. 3,50 m über Gelände. Die Bodenbedeckung wird durch Beweiden oder Mulchen / Mähen kurz gehalten. Das Gelände wird eingezäunt und an den im Landschaftsbild sichtbaren Außengrenzen begrünt.

1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes

Zur Erlangung von Baurecht auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Intensiv-Ackerland und Intensivgrünland) ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11(2) BauNVO (Fotovoltaik) erforderlich.

1.3 Verfahren

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPIG i.V.m. § 16 ROG durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchgeführt. Das Ergebnis wurde mit Schreiben der Kreisverwaltung vom 13.05.2016 mitgeteilt:

„Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

- *In den nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist ein Umweltbericht zu erstellen.*
- *Die ermittelten Umweltschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und zu konkretisieren.*
- *Der Artenschutz ist abzuhandeln.*

- *Im Rahmen der weiteren Planungsschritte und der Projektrealisierung muss besonderer Wert auf die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft gelegt werden. Dementsprechend sollte die erforderliche Umpflanzung der Anlage außerhalb der Zaunanlage erfolgen.*
- *Es muss darauf geachtet werden, dass eine möglichst flächenschonende Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Sinne des G 166 LEP IV erfolgt und bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteile für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind.*
- *Die weitere Planung ist hinsichtlich der noch nicht fertiggestellten, jedoch planfestgestellten Autobahn im Detail mit dem zuständigen LBM Trier und dem Autobahnamt Montabaur abzustimmen. [...]*

Es wird darauf hingewiesen, dass für das geplante Vorhaben eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich ist.“

Am 13.09.2016 hat der Stadtrat Prüm die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes im Bereich der Gemarkung Weinsfeld bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 22.09.2016 wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Am 28.09.2016 fand im Bürgerhaus Weinsfeld, Steinmehlener Straße 24, 54595 Prüm die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung statt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 über die eingegangenen Anregungen beraten und die Offenlage des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 14.03.2017 bis einschließlich 14.04.2017 statt. Mit Schreiben vom 21.02.2017 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Am 09.05.2017 hat der Stadtrat den Bebauungsplan nach Abwägung der einzelnen Belange als Satzung beschlossen.

1.4 Gebietsbegrenzung

Die Fläche, auf der das „Sondergebiet Fotovoltaik“ ausgewiesen werden soll, liegt östlich von Prüm-Weinsfeld entlang der A 60 in einem Streifen von bis zu 125m Breite, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der A60. Dies ist darin begründet, dass im EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) in § 51 (Solare Strahlungsenergie) geregelt ist, dass eine Förderung von Freiflächenanlagen nur möglich ist auf Versiegelungs-/Konversionsflächen und einem 110m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Da innerhalb des 110m-Streifens nur die eigentliche Modulaufstellfläche geregelt wird, wird der Bebauungsplan eine Breite von bis zu 120m vom befestigten Fahrbahnrand der Autobahn einnehmen, um die erforderlichen Bewirtschaftungsgassen, den Zaun mit Begrünung und

ggf. die Neuanlage von Wirtschaftswegen in dem 10m-Streifen außerhalb der Modulaufstellungsfläche unterbringen zu können.

Die Flächen des Sondergebietes werden sämtlich vom Antragsteller gepachtet, es liegen entsprechende Pachtverträge vor. Es handelt sich auf der Gemarkung Weinsfeld in Flur 55 um die Flurstücke Nr. 3, 4, 5, 8, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 26 (alle teilw.) sowie in Flur 54 das Flurstück 22 (teilw.). Es handelt sich dabei um 5 Teilflächen, die durch Wirtschaftswegen, die A60 oder ein Tälchen voneinander getrennt sind.

Das Flurstück 16 (teilw.) auf Flur 55 wird als planfestgestellte Autobahn im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Die Flurstücke 1, 25, 27, 52 (alle teilw.) sowie 2/2 und 17 (ganz) auf Flur 55 werden im Bebauungsplan als Wirtschaftswegen dargestellt. Die Flurstücke 2/1, 6 (beide ganz) und 8 (teilw.) werden im Plan als Flächen zum Erhalt von Gehölzen dargestellt.

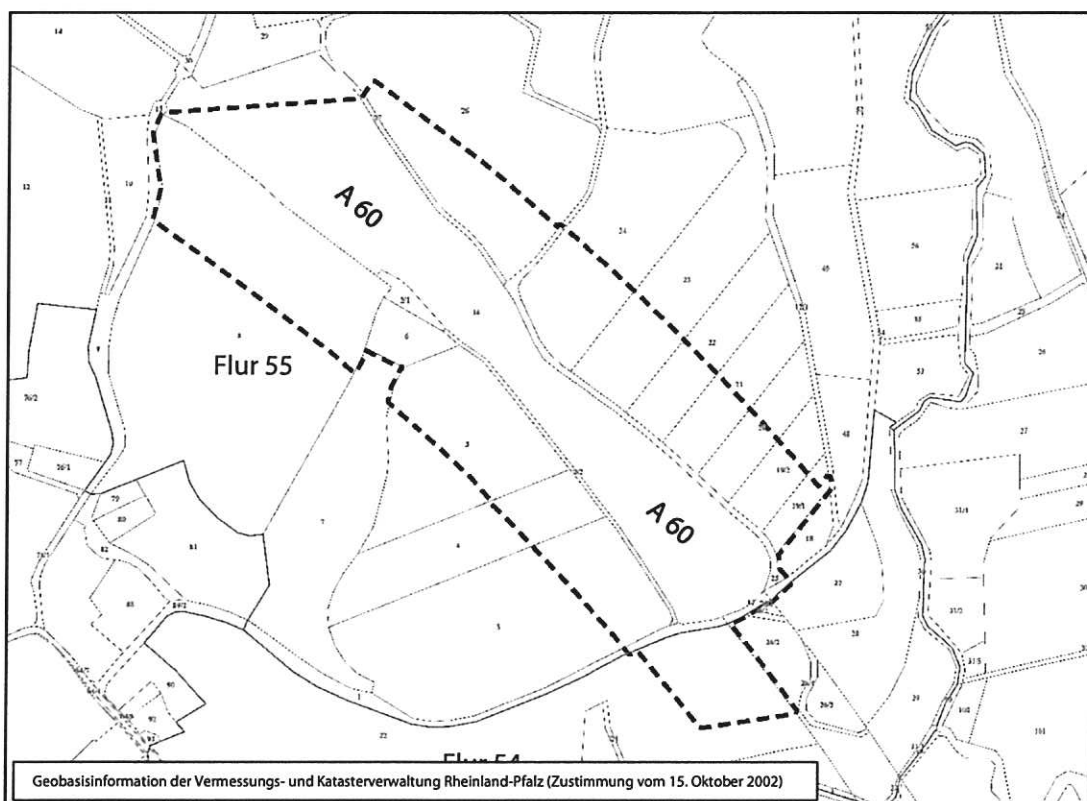


Abbildung: Kataster-Ausschnitt des Plangebietes inkl. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Sondergebietsfläche hat eine Bruttogröße von ca. 10 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 9 ha netto für die Aufstellung von Fotovoltaikmodulen geeignet sind. Damit lassen sich voraussichtlich Module mit einer Nennleistung von ca. 6,0 MWp installieren, die jährlich ca. 5.700.000 kWh Strom erzeugen.

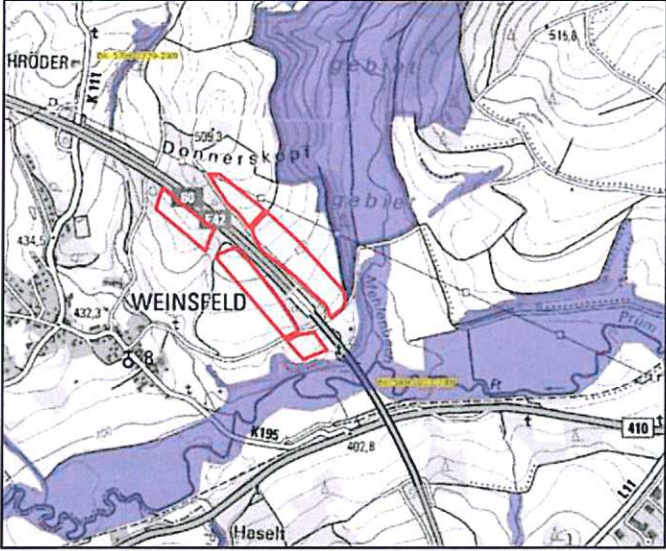
Aktuell wird die für den Solarpark beanspruchte Fläche landwirtschaftlich genutzt: Der nördlich der Autobahn gelegene Teil als Acker, der südlich der Autobahn gelegene Teil als Grünland. Zwischen den Teilflächen liegende Gehölzflächen bleiben erhalten und werden nicht in die Solarparknutzung einbezogen.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben

Nachfolgend wird in Anlehnung an den Leitfaden für Gemeinden zur Bewertung geeigneter Standorte für großflächige Fotovoltaikanlagen im Freiraum der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ermittelt, ob Ausschluss- oder Vorbehaltskriterien betroffen sind.

a) Ausschlusskriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
<p><u>Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume</u></p> <p>Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet - Geplantes Naturschutzgebiet - Geschützter Landschaftsbestandteil - Naturdenkmal - Naturparkkernzone <p>FFH- / Vogelschutzgebiete:</p> <p>Flächen nach § 30 BNatSchG:</p> <p>Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV:</p>	<p>nein</p> <p>Das nächstgelegene NSG-7232-091 „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ grenzt unmittelbar im Nordosten an. Es wird nicht überplant oder beeinträchtigt.</p> <p>Das Sondergebiet liegt innerhalb des „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001). Es handelt sich nicht um eine Naturparkkernzone.</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>Die nächstliegenden Flächen befinden sich in ca. 150m Entfernung (Fließgewässer Prüm und Mehlenbach) und werden nicht überplant oder beeinträchtigt.</p> <p>nein</p>

<p>a) Ausschlusskriterien</p>	<p>Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung</p>
<p>Regionaler Biotopverbund – Sehr bedeutende Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nach Entwurf ROPneu 2014</p>	<p>nein Das nächstgelegene Element ist das Prümtal, es wird nicht beeinträchtigt</p>
<p>Biotopkartierte Flächen:</p>  <p>Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume</p> <p>Naturpark-Kernzone:</p>	<p>nein Die in der Biotopkartierung erfassten Bachtäler von Mehlenbach und Prüm werden nicht berührt und nicht durch Einwirkung von außen beeinträchtigt.</p> <p>nein (siehe Schutzgebiete)</p>
<p>Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume</p> <p>Abstand unter 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)</p>	<p>nein</p>

a) Ausschlusskriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
<p>Vorranggebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014 mit gleichzeitiger Überlagerung von „Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985.</p> <p>Die Ausweisungen im ROP85 sowie im Entwurf des ROPneu haben keine Vorrangfunktion, sondern sind lediglich ein zu berücksichtigender raumordnerischer Belang.</p>	<p>nein</p> <p>Es werden weder Vorrang- noch Vorbehaltsflächen Landwirtschaft überplant.</p> <p>Es entstehen durch die Planung keine erheblichen planungsbedingten Nachteile für die Landwirtschaft.</p>
<p>Vorranggebiet Rohstoffabbau übertagen lt. verbindlichem ROP 1985/ Entwurf ROPneu 2014</p>	<p>nein</p>
<p>Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROPneu 2014</p>	<p>nein</p>
<p>Wald</p>	<p>nein</p> <p>Bestehende Wälder werden nicht überplant. Es wird ein Abstand von 20 bis 25m der Module zu Wäldern eingehalten.</p>

a) Vorbehaltskriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
<u>Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume</u>	
<i>IBA-Gebiet („Important Bird Areas“ mit i.d.R. streng geschützten Arten nach BNatschG)</i>	nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund nach Entwurf ROPneu 2014	nein
<i>Empfindlichkeitszonen um Vogelrast- und -brutplätze sowie im Bereich wichtiger Vogelzugbahnen</i>	nein
<u>Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume</u>	
<i>Landschaftsschutzgebiete</i>	nein
<i>Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV</i>	nein
<i>Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume – Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus gem. ROPneu 2014</i>	ja / geringe Auswirkungen (Vorbelastung durch A60 - durch Eingrünung kompensierbar)
<i>Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV</i>	nein
<i>Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach Entwurf LRP 2009</i>	nein
<i>Naherholungsgebiet gem. ROP 1985</i>	nein

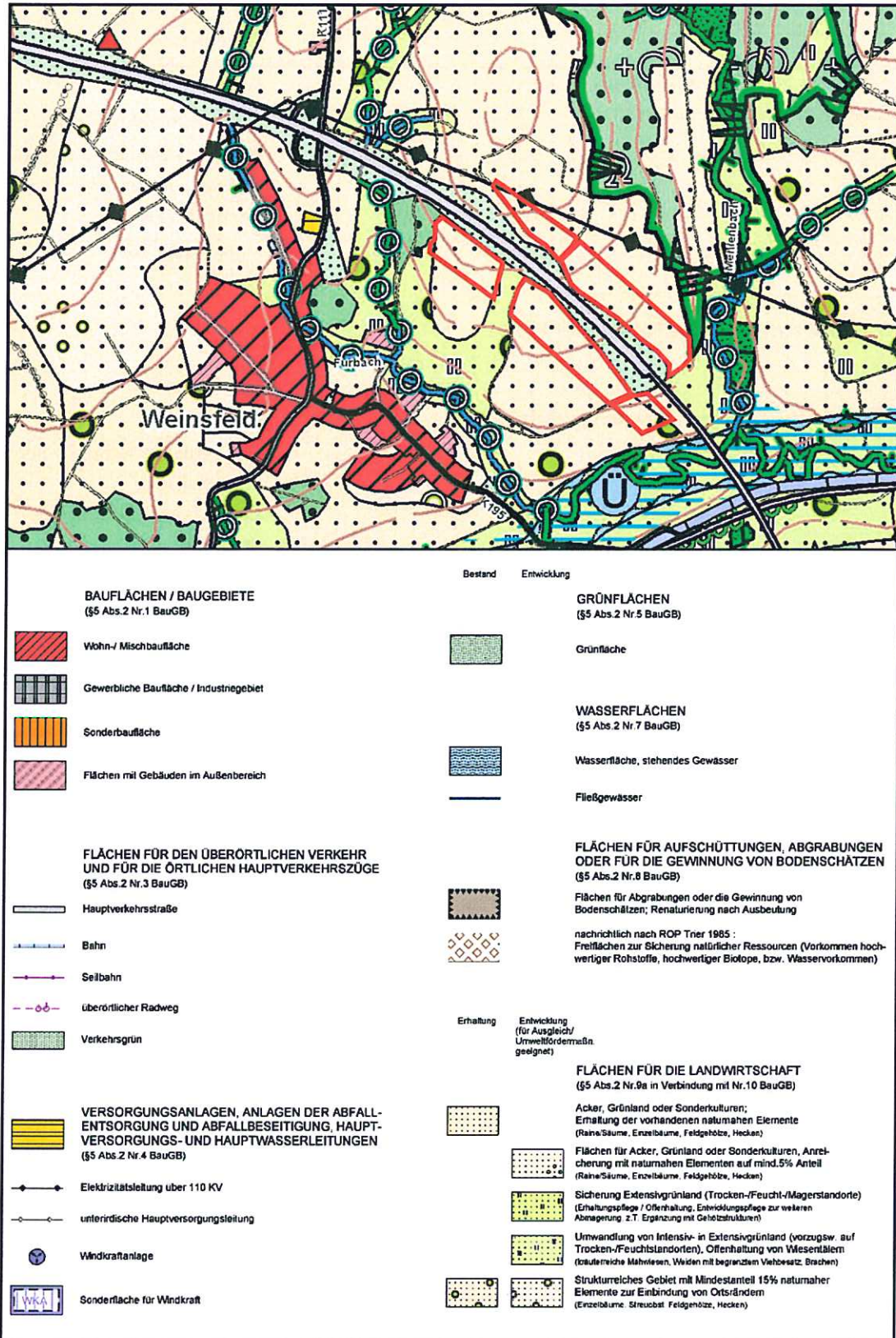
a) Vorbehaltskriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Überörtliche Wander- und Radwege	nein Radweg entlang der Prüm (Drei-Länder-Radweg, Eifel-Ardennen-Radweg, Prümtalradweg). Vom Radweg aus ist die Sicht auf die Fläche durch bestehende Gehölze stark eingeschränkt. → keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
<u>Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume</u>	
Abstand >500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen (Entwicklungsspielraum für Siedlungserweiterungen) Abstand >200m zu sonstigen Ortslagen	nein
Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu 2014	nein

a) Vorbehaltskriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	nein Es entstehen durch die Planung keine erheblichen planungsbedingten Nachteile für die Landwirtschaft.
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein Der geplante Solarpark liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Prüm.
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenzahl von über 35	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Fotovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Lokale raumplanerische Vorgaben (FNP)



Erhaltung	Entwicklung	Bestand
	<p>WALD (§5 Abs.2 Nr.9b in Verbindung mit Nr.10 BauGB)</p> <p>Waldflächen, Erhalt des bestehenden Laubholzanteils</p> <p>Waldflächen, Anreicherung mit Laubholz (für Ausgleich geeignet)</p> <p>Waldflächen, starke Anreicherung mit Laubholz (für Ausgleich geeignet)</p> <p>Niederwald, Stockausschlagwald</p> <p>naturnaher Wald entspr. "heutiger potentieller natürlicher Vegetation"</p> <p>Waldflächen mit höherem Anteil an Lichtungen / Wegsäumen (für Ausgleich geeignet)</p> <p>genehmigter Aufforstungsblock</p>	<p>SCHUTZGEBIETE nachrichtlich übernommen (§5 Abs.4 BauGB)</p> <p>Naturpark</p> <p>Naturschutzgebiet</p> <p>Biotypen-Pauschalschutz (§24 Landespflegegesetz)</p> <p>Naturdenkmal</p> <p>Bodendenkmal</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet</p> <p>Überschwemmungsgebiet HW 100 (Grundlage für zukünftige Festsetzung)</p>
Bestand	Entwicklung	SONSTIGE DARSTELLUNGEN
	<p>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB)</p> <p>festgesetzte Ausgleichsfläche für Baugebiete</p> <p>prioritärer Ausgleichsraum zu Bauvorhaben</p> <p>Beseitigung von Gehölzen / Fichtenforst in offenzuhaltenden Bereichen (i.d.R. Pflegeplanung erforderlich) (für Ausgleich geeignet)</p> <p>Renaturierung von Bachläufen (für Ausgleich geeignet)</p> <p>Immissionsschutzstreifen / -gehölze, Windschutzgehölze</p>	<p>Sukzession, Brachen</p> <p>Altablagerung</p> <p>Altlasten-Verdachtsfläche (nach §25 Abs.4 LAbfWAG)</p> <p>Ortsgemeindegrenze</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes</p>

Abbildung: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm, Darstellung des Plangebietes rot markiert

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm ist die Sondergebietsfläche der Landwirtschaft gewidmet.

Weitere landespflegerische Maßnahmen sind auf der Sondergebietsfläche nicht geplant.

Durch die Ausweisung der Fotovoltaikfläche wird ein Beitrag zur Strukturverbesserung und der genannten Entwicklungsziele geleistet (Extensivierung der Acker- und Intensivgrünlandflächen / Begrünung der Randbereiche).

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

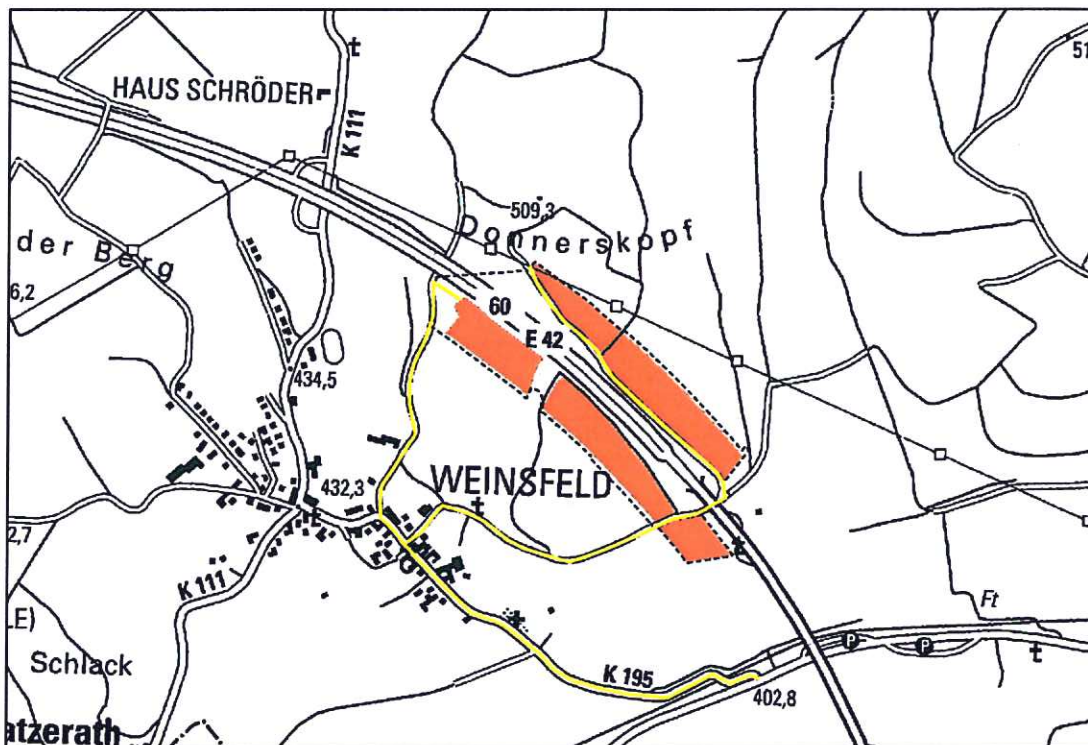
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Fotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur geplant. Dort, wo es aufgrund der Einsehbarkeit notwendig ist, wird die Anpflanzung eines Gehölzstreifens festgesetzt.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über die K195, sowie zwei vorhandene Wirtschaftswegen, die innerhalb der Ortslage Weinsfeld an die K195 anbinden (siehe Abbildung).



Schematische Darstellung der Erschließungswege (gelb) zum geplanten Sondergebiet (orange)

Um die westliche Teilfläche vom bestehenden Wirtschaftsweg aus erschließen zu können wird auf einem bestehenden Privatweg auf Flst. 8, Flur 55 der Gemarkung Weinsfeld ein Geh- und Fahrrecht gem. §9(1)21 BauGB zugunsten des Anlagenbetreibers eingerichtet. Um die Zuwegung und Leitungsverlegung auf der öffentlichen Fläche Flst. 2/1 auf Flur 8 zu gewährleisten wird ein Gestattungs- und Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Prüm und dem Anlagenbetreiber abgeschlossen.

Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist somit nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Durch die Teilbereiche der Sonderbaufläche nördlich und südlich der BAB wird die Anbindung zu den dortigen landwirtschaftlichen Flächen unterbrochen. In beiden Fällen werden private Zuwegungen geschaffen, um die Anbindung weiterhin zu gewährleisten.

3.3 Nutzungsverteilung

Der Abstand der Sondergebietsgrenze inklusive Einzäunung, Flächen für Heckenpflanzung und private Zuwegungen vom derzeitigen befestigten Fahrbahnrand in Südwestrichtung beträgt maximal 124 Meter. Der Abstand in Nordostrichtung beträgt maximal 119 Meter. Auf dieser Seite der Autobahn wird auf eine Eingrünung verzichtet. Die Sicht aus nördlicher und östlicher Richtung, beispielsweise aus Niederprüm, wird teils durch bestehende Gehölze verringert, so dass sich die Einsehbarkeit auf kleinere Teilbereiche der Anlage beschränkt. Eine Eingrünung würde den bestehenden Sichtbezug nur unwesentlich verringern. Es wären weiterhin Teile der Anlage einsehbar. Zudem würden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht werden.

Das Sondergebiet gliedert sich in 5 Teilbereiche, von denen zwei nordöstlich und drei südwestlich der BAB A60 liegen.

Entsprechend dem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 4% (siehe Festsetzung A.2.2) sind nur gerammte Aufständereien für die Modulstände sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude bis zu je 100 qm Größe zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Sämtliches Niederschlagswasser kann dezentral an jedem Modul versickern. Für den Wasserhaushalt entstehen keine Beeinträchtigungen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt. Um die Anlage wird in den aufgrund der Einsehbarkeit notwendigen Bereichen ein Gehölzstreifen entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Die Verlegung der äußeren Anschlussleitung zum Einspeisepunkt wird gesondert geregelt und ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung bzw. Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Fotovoltaik) festgesetzt:

SO „Fotovoltaik“.

Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Fotovoltaik, dienen.

Gemäß § 14 werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

Gemäß § 23(3) BauNVO wird im Bebauungsplan eine Baugrenze für die Überbauung mit Fotovoltaikmodulen festgesetzt. Außerhalb dieser Baugrenze ist das Errichten von Modulen und Nebenanlagen nicht zulässig.

Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Fotovoltaikmodule selbst sind wartungsfrei.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die überbaute Fläche gemessen als Projektion der Modulfläche auf die Horizontale hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35%, kann aber in Südhanglage bis 60% steigen. Aus diesem Grund wurde die GRZ von 0,6 gewählt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und für die Gebäude wird i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von maximal 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:

- Gesamthöhe für Module: max. 3,5 m (Oberkante der Module)
- Gesamthöhe für Gebäude mit Satteldach (Trafo, Wechselrichter) max. 5,0 m.
- Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante des Dachfirstes.

Überbaubare Grundstücksfläche, Bauverbots- / Baubeschränkungszone, Blendwirkung

Das nach §9 Abs. 1 Pkt. 1 BFStrG definierte Bauverbot innerhalb eines Abstandes von 40 Metern zur Bundesautobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, erfordert die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. In Absprache mit der zuständigen Fachbehörde und gemäß der Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur vom 30.11.2016 sind Fotovoltaikanlagen inkl. Einfriedung innerhalb der Bauverbotszone bis zu einem minimalen Abstand von 20,00 m zum planfestgestellten äußeren Fahrbahnrand der BAB A60 zulässig:

- › A) 3.1 Innerhalb der 40 m-Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG dürfen Fotovoltaikanlagen inkl. Einfriedung unter Berücksichtigung der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeuge Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren planfestgestellten befestigten Rand der Fahrbahn errichtet werden.

Werbeanlagen werden innerhalb der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone ausgeschlossen, hier gelten die folgenden Festsetzungen:

- › A) 3.2 Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
- › A) 3.3 Innerhalb der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG dürfen keine beleuchteten oder Angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung der Module auf den öffentlichen Straßenverkehr auszuschließen zu können wird die Festsetzung A) 3.4 getroffen:

- › Zum Ausschluss möglicher Blendwirkungen auf den Straßenverkehr der BAB und der umliegenden Straßen ist im Zuge der Genehmigungsplanung ein Blendgutachten bei der zuständigen Fachbehörde einzureichen.

Äußere Gestaltung

Dem B-Plan liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Fotovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische

entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Oberkante liegt ungefähr bei 3,5 m über Geländeniveau.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus muss die Anlage eingezäunt werden. Hierfür gilt Festsetzung B) 2:

- › *Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Die Zaununterkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Der Zaun liegt an der Innenseite der Gehölzflächen gem. Fests. C) 4.*

Das Sondergebiet wird von zwei Stromversorgungsfreileitung tangiert bzw. geschnitten. Dabei handelt es sich im westlichen Planbereich um eine 20-kV- und im nördlichen Planbereich um eine 110-kV-Stromversorgungsfreileitung. Innerhalb der jeweiligen Schutzstreifen der Freileitungen sind bestimmte Bestimmungen zu erfüllen um eine Bebauung mit Fotovoltaikmodulen zu ermöglichen. Die Bestimmungen wurden in den Festsetzungen sowie Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen:

- › *B) 4. Photovoltaikmodule sind innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Stromversorgungsanlage zulässig. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen den ruhenden, ausgeschwungenen Leitungsseilen und den geplanten Fotovoltaikmodulen beträgt 3,00 Meter.*
- › *B) 5. Die Photovoltaikmodule können im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung eine Höhe von maximal 3,50 m über Gelände erhalten. Am Tiefpunkt der Leitung dürfen die Photovoltaikmodule jedoch eine Höhe von maximal 492,20 m über NHN erreichen.*
- › *B) 6. Nebenanlagen gem. Fests. A) 2.3 sind innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV- und der 110-kV-Stromversorgungsfreileitung nicht zulässig. Ausgenommen sind dezentrale Wechselrichter, die unter den Fotovoltaikmodulen installiert werden und eine maximale Höhe von 3,50 m nicht übersteigen.*
- › *B) 7. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einem umfassenden Potentialausgleich entsprechen DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen.“*

Hinweise:

Im Folgenden sind wichtige Hinweise gegeben die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind, aus städtebaulichen Gründen jedoch nicht in Form einer textlichen Festsetzung aufgeführt werden können.

Hinweise zu den Stromversorgungsleitungen der Westnetz GmbH:

Durch Ab – und Auftragung von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte der 20-kV Freileitung beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Eine Zuwegung zu dem vorhandenen Mast der 20-kV Freileitung mit LKW sowie einen Arbeitsraum von 7,5m um den Mast herum muss zwingend gewährleistet werden.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung muss jederzeit mit entsprechend schwerem Gerät erreichbar bleiben. Falls aufgrund der Zaunanlage bzw. der Toranlage die Erreichbarkeit eingeschränkt wird, ist eine detaillierte Abstimmung mit der Westnetz GmbH erforderlich. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netz Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Aufgrund der bestehenden Grunddienstbarkeit erfolgt zudem eine Beteiligung des Netzbetreibers im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Netzbetreibers können in diesem Zuge mit konkreten Bauelementen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, abgestimmt werden und finden dann vollumfänglich Berücksichtigung.

Hinweise zur angrenzenden Telekommunikationslinie

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich entlang des Wirtschaftsweges durch eine Telekommunikationslinie tangiert. Eine Überbauung der Leitungslinie ist nicht geplant, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Um negative Auswirkungen auszuschließen wird der folgende Hinweis aufgeführt:

„Bei erschließungs- und Baumaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Telekommunikationsleitung der Telekom Deutschland GmbH auszuschließen. Der ungestörte Betrieb und die Wartung der Telekommunikationslinie muss sichergestellt werden.“

Hinweise zu Kultur- und Sachgütern:

Falls Erdarbeiten erforderlich sind, sollten diese vom Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, mitgeteilt werden.

4 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Auf Grund der geringen Geländeneigung und der, bei Umwandlung in Grünland, nur noch geringen Erosionsgefährdung, ist das Niederschlagswasser dezentral direkt an der Traufkante der einzelnen Module (Breite ca. 0,6 m) versickerbar. An der Traufkante des Modultisches wird so ein Wasserschwall vermieden.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen, entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme:

Durch den Solarpark werden ca. 10 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

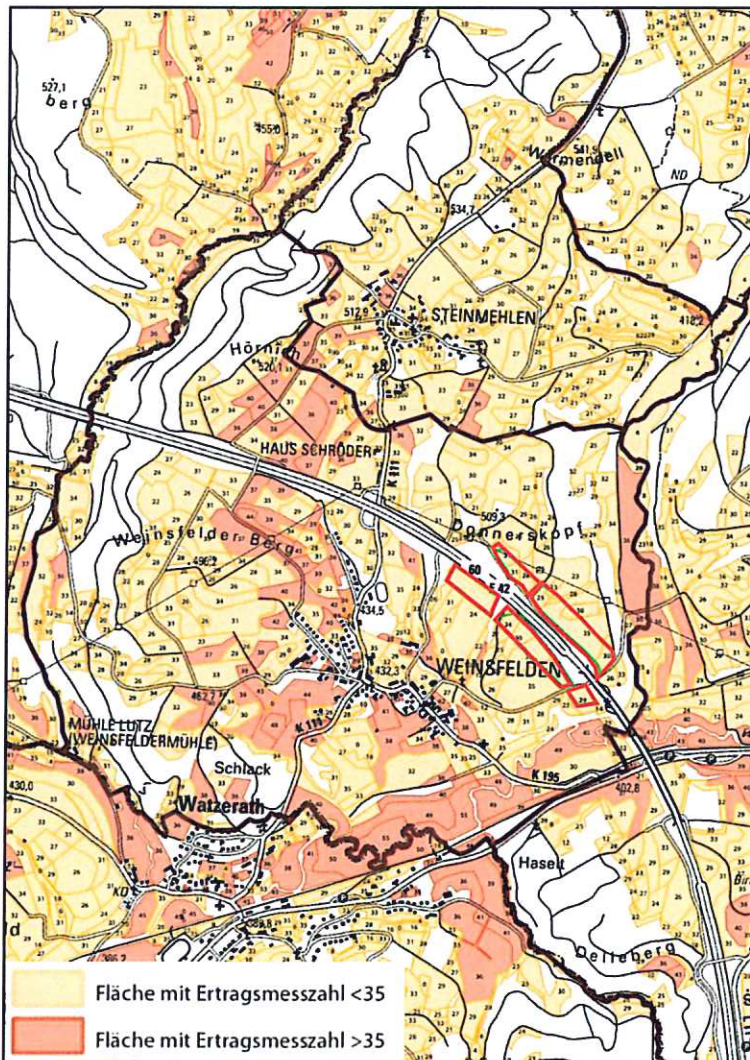


Abbildung: Ertragsmesszahlen in der Gemarkung Weinsfeld, Plangebiet rot markiert

Die Ertragsmesszahlen liegen in den Planbereichen im Mittel bei ca. 30. Die Flächen zählen in der Gemarkung Weinsfeld zu den ertragsschwächeren Bereichen: Der Schwerpunkt der Ertragsmesszahlen liegt in der Gemarkung Weinsfeld bei 30-45 Punkten, es werden aber auch Ertragsmesszahlen bis zu 55 und unter 25 erreicht. Im Entwurf des regionalen ROP Trier 2014 werden die Fläche nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung, Mahd oder Mulchen) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven Ackernutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient. Nach Rückbau der Anlagen im Anschluss an die Nutzungsdauer von ca. 20-25 Jahren ist die Fläche wieder rückstandsfrei ohne Einschränkung landwirtschaftlich nutzbar.

Durch die Zielvorgaben des Bundes bis 2020 den Bruttostromverbrauch zu 30% aus Erneuerbaren Energiequellen zu decken und das Ziel der Landesregierung den Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis 2030 zu 100% aus Erneuerbaren Energiequellen zu decken, ist es kommunale Aufgabe zur Umsetzung dieser Ziele vor Ort beizutragen. Dabei geht es auch darum, diese Ziele flächensparend zu erreichen.

Vergleicht man den Energieertrag aus der Nutzung von Biomassepflanzen zur Energiegewinnung (als entsprechende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche) mit dem Energieertrag aus der geplanten Fotovoltaikanlage auf der gleichen Fläche, so ist der Ertrag aus der Fotovoltaikanlage signifikant (bis zum Faktor 50) höher.

Im Rahmen der Änderung des EEG wog der Bundestag 2010 die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber den, durch einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energieträger entstehenden Flächenansprüchen ab. Das Ergebnis der Abwägung im Sinne der Zielsetzung zu „verhindern, dass Ackerböden zunehmend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden“ war, dass Flächen innerhalb eines Abstandes von 110 Metern längs von Autobahnen und Schienenwegen entsprechend der Argumentationslogik des EEG „als durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet [werden]. Aus diesem Grund ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll dort vermehrt erschlossen werden“.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die voraussichtlich betroffenen Flurstücke sind in Privatbesitz und werden jeweils nur teilweise benötigt. Keiner der betroffenen Flächeneigentümer ist auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen angewiesen. Die meisten Grundstückseigentümer bewirtschaften keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr und haben die Flächen verpachtet. Mehr als 50% der Fläche befindet sich in Eigentum eines Landwirtes, der Ende 2015 nach eigener Aussage seinen Betrieb altersbedingt aufgegeben hat.

Mit den Grundstückseigentümern und Pächtern wurden Vereinbarungen getroffen, mit denen die Auswirkungen auf ein für alle Seiten zufriedenstellendes Maß festgelegt wurden. Es

entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Betriebe, da genügend eigene und gepachtete Flächen vorhanden sind.

Es wird ein finanzieller Ausgleich durch den Betreiber des Solarparks in Form einer jährlichen Pacht gezahlt, der höher als der aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielbare Deckungsbeitrag incl. Prämie ist und mit dem die Betriebe stabilisiert werden. Eine Schmälerung des Einkommens von Betrieben ist insofern nicht erkennbar. Es ist nicht erkennbar, dass andere Betriebe negativ betroffen sein könnten.

Im ROP1985 sind kleinräumig Flächenanteile als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Entwurf des ROPneu sind die betroffenen Flächen weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Alle betroffenen Landwirte wurden über die Planung informiert und haben ihr Einverständnis erklärt. Aus Sicht der betroffenen Landwirte stellt die Teilbeanspruchung der Flächen kein Problem dar, da immer noch ausreichend große Flurstücke und gut bearbeitbare Flächen erhalten bleiben.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Durch Teilbereiche der Sonderbaufläche wird nördlich und südlich der BAB A60 die Anbindung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen unterbrochen. In beiden Fällen kann durch Schaffung privater Zuwegungen die Anbindung der Flächen weiterhin gewährleistet werden. Dabei handelt es sich um die Flst. 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23 und 24 auf Flur 55 nördlich der BAB A60 und um die Flst. 3 und 4 auf Flur 55 südlich der BAB A60. Durch die Anlage der privaten Zuwegungen werden Nachteile für die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe z.B. durch längere Wegstrecken oder verschlechterte Anbindungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden.

Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Der geplante Solarpark liegt beidseits der BAB A60. Wie bereits unter 3.4 aufgeführt, ist das Errichten von Fotovoltaikanlagen innerhalb der Bauverbotszone gemäß §9 (1) FStrG bis zu einem minimalen Abstand von 20 Metern vom planfestgestellten befestigten Fahrbahnrand der BAB A60 zulässig. Durch den Ausschluss von Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone und beleuchteten, angestrahlten oder sonstigen Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone werden weitere Anforderungen an die Sicherheit erfüllt.

Nach derzeitigem Stand sind keine Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz zu erwarten. Die Abstände zum befestigten Fahrbahnrand zur BAB 60 wurden anhand eines hochaufgelösten georeferenzierten Luftbildes ermittelt.

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen ist nicht zu erwarten:

Ziel der Konstruktion und Aufstellung der Solarmodule ist es, möglichst viel Sonnenlicht zu absorbieren und in Strom umzuwandeln und möglichst wenig Licht ungenutzt durch Reflektion zu verlieren. Sie sind deshalb so gebaut und ausgerichtet, dass Reflektionen weitestgehend vermieden werden. Das Reflektionsverhalten von Solarmodulen ist abhängig von den Eigenschaften der bestrahlten Oberfläche und dem Einfallswinkel des Lichts. Dabei nimmt die Reflektion zu, je flacher die Sonne auf die Module scheint. Reflektionen sind demnach theoretisch nur während der Wintermonate, bei Sonnenauf- oder untergang und gleichzeitig klarem Wetter zu erwarten. Durch die Neigung der Module von etwa 15° werden bei tiefstehender Sonne die Reflektionen nach oben abgelenkt und können nicht auf die Autobahn auftreffen, die in etwa auf gleicher Höhe oder tiefer als der Solarpark liegt. Damit Reflektionen die Autobahn erreichen könnten, müsste die Sonne von Norden auf die Module scheinen. Dies ist in der nördlichen Hemisphäre der Erde ausgeschlossen. Tagsüber tritt der Solarpark - je nach Wetterlage - als graue bis blaue sowie matte, nicht spiegelnde Fläche in Erscheinung. Nachts wird evtl. eintreffendes Scheinwerferlicht vorbeifahrender Fahrzeuge durch die Ausrichtung der Module in den Nachthimmel abgelenkt (analog Reflektionen bei tiefstehender Sonne).

Um eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A60 und umliegenden Straßen gänzlich ausschließen zu können, wird im Zuge der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Bledgutachten bei der zuständigen Fachbehörde eingereicht.

5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange

Im Sondergebiet „Fotovoltaik“ liegen keine Waldgebiete bzw. Forste. Zu angrenzenden Feldgehölzen wird soweit erforderlich ein Abstand von 20 bis 25 Meter eingehalten. Zudem ist das Fällen von Bäumen zugunsten der Planung nicht vorgesehen. Daher sind Auswirkungen auf forstliche Belange ausgeschlossen.

5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Im Nordwesten verläuft kleinflächig eine **20-kV-Freileitung** durch das Plangebiet. Die Westnetz GmbH hat hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die besagt, dass im Regelfall beidseits der Freileitung ein Schutzstreifen von 7,50 m freizuhalten ist. Auf Anfrage die Westnetz GmbH mit E-Mail vom 27.10.2016 mit, dass unter Einhaltung besonderer Bedingungen eine Bebauung auch innerhalb des Schutzstreifens erfolgen kann. Diese Bedingungen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Wie bereits unter 3.4 aufgeführt wurden dazu folgende Festsetzungen in den Plan aufgenommen:

„Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen den ruhenden, ausgeschwungenen Leitungsseilen und den geplanten Fotovoltaikmodulen beträgt 3,00 m.“

„Nebenanlagen sind innerhalb des Schutzstreifens der 20kV- und der 110-kV-Freileitung nicht zulässig. Ausgenommen sind dezentrale Wechselrichter, die unter den Fotovoltaikmodulen installiert werden und eine Höhe von maximal 3,50 m nicht übersteigen.“

Des Weiteren wurde folgender Hinweis aufgeführt:

„Durch Ab – und Auftragung von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte der 20-kV Freileitung beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Eine Zuwegung zu dem vorhandenen Mast der 20 kV-Freileitung mit LKW sowie einen Arbeitsraum von 7,5m um den Mast herum muss zwingend gewährleistet werden.“

Eine Beeinträchtigung der Freileitung ist bei Einhalten der aufgeführten Bedingungen nicht zu erwarten.

Nördlich des Plangebietes verläuft eine **110-kV-Freileitung**. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung (beidseits 30,00 m). Auch hier kann unter Einhaltung besonderer Sicherheitsabstände bzw. Bedingungen eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Diese Bedingungen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Wie bereits unter 3.4 aufgeführt wurden dazu folgende Festsetzungen in den Plan aufgenommen:

„Die Photovoltaikmodule können im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung eine Höhe von maximal 3,50 m über Gelände erhalten. Am Tiefpunkt der Leitung dürfen die Photovoltaikmodule jedoch eine Höhe von maximal 492,20 m über NHN erreichen.“

„Nebenanlagen sind innerhalb des Schutzstreifens der 20kV- und der 110-kV-Freileitung nicht zulässig. Ausgenommen sind dezentrale Wechselrichter, die unter den Photovoltaikmodulen installiert werden und eine Höhe von maximal 3,50 m nicht übersteigen.“

„Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen.“

Des Weiteren wurde folgender Hinweis aufgeführt:

„Die Hochspannungsfreileitung muss jederzeit mit entsprechend schwerem Gerät erreichbar bleiben. Falls aufgrund der Zaunanlage bzw. der Toranlage die Erreichbarkeit eingeschränkt wird, ist eine detaillierte Abstimmung mit der Westnetz GmbH erforderlich.“

Aufgrund der bestehenden Grunddienstbarkeit erfolgt zudem eine Beteiligung der Netzbetreiber im Genehmigungsverfahren. Die Belange der Netzbetreiber können in diesem Zuge mit konkreten Bauelementen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, abgestimmt werden und finden dann vollumfänglich Berücksichtigung.

Östlich des Plangebietes, entlang des Wirtschaftsweges verläuft eine **Telekommunikationslinie** der Telekom Deutschland GmbH. Die Leitungslinie wird von der Planung nicht berührt oder beeinträchtigt. Sie wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Um eine Beeinträchtigung der Leitungslinie auch durch die Erschließungsmaßnahmen ausschließen zu können wird folgender Hinweis aufgeführt:

„Bei Erschließungs- und Baumaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Telekommunikationsleitung der Telekom Deutschland GmbH auszuschließen. Der ungestörte Betrieb und die Wartung der Telekommunikationslinie muss sichergestellt werden.“

6 Umweltbelange

Es sind die Vorgaben aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an:

- Einbindung in die Landschaft in Bezug auf Einsehbarkeit, äußere Abschirmung durch Bepflanzung, beschränkte Höhe der Anlagen und Gebäude
- Reduzierung der Gebäudesichtbarkeit durch gedämpfte Farbgebung
- Beschränkung der Bodenverdichtung durch Festsetzung eines max. Versiegelungsgrad von 4,0%.
- Ausgleich der Bodenversiegelung durch extensive Bewirtschaftung des Anlagenunterwuchses
- Zugang für Kleintiere durch einen ausreichend großen Abstand von Bodenoberfläche und Zaununterkante
- Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Stadt Prüm keine Kosten. Zwischen den privaten Bauherrn und der Stadt besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.


8 Flächenbilanz

	Σha ca.	% ca.
Gesamtfläche (Geltungsbereich)	18,8	100
Sondergebiet	10,1	54
	-	-
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	0,3	2
Fläche zum Erhalt von Gehölzen	0,9	5
Bundesautobahn A60	6,4	34
Wirtschaftswege Bestand	0,8	4
private Zuwegungen	0,3	1

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld“
der

Stadt Prüm

Prüm, den 11.02.2021



Stadtbürgermeisterin

